

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE G A L S

I. ALLGEMEINES

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 2	Zuständiges Organ
Artikel 3	Uebersichtsplan
Artikel 4	Erschliessung
Artikel 5	Technische Vorschriften
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe, Allgemeines
Artikel 8	Technisches
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERINNEN- UND BEZÜGERN

Artikel 11	Geltung des Reglements
Artikel 12	Bewilligungspflicht
Artikel 13	Haftung
Artikel 14	Abteilungsverbot
Artikel 15	Handänderung
Artikel 16	Ende des Wasserbezuges
Artikel 17	Abtrennung der Hausanschlüsse

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Artikel 18	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 19	Öffentliche Anlagen
Artikel 20	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21	Erstellung
Artikel 22	Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen
Artikel 23	Schutz der öffentlichen Leitungen. Bauten und Anlagen
Artikel 24	Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 25	Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt
Artikel 26	Mehrkosten
Artikel 27	Übrige Löschanlagen

3. Wasserzähler

Artikel 28	Einbau, Kostentragung
Artikel 29	Standort
Artikel 30	Haftung bei Beschädigung
Artikel 31	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 32	Erstellung, Eigentum
Artikel 33	Unterhalt
Artikel 34	Mängel
Artikel 35	Haftung
Artikel 36	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 37	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 38	Bewilligung, Durchleitungsrechte
Artikel 39	Technische Bestimmungen

1. Hausinstallationen

Artikel 40	Technische Bestimmungen
------------	-------------------------

IV. FINANZIELLES

Artikel 41	Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen
Artikel 42	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands, Mehrwertsteuer
Artikel 43	Einmalige Anschlussgebühren
Artikel 44	Einmalige Löschgebühren
Artikel 45	Wiederkehrende Gebühren
Artikel 46	Fälligkeit, Zahlungsfrist
Artikel 47	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Artikel 48	Gebührenpflichtige
Artikel 49	Grundpfandrecht der Gemeinde
Artikel 50	Unberechtigter Wasserbezug

V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 51	Widerhandlungen gegen das Reglement
Artikel 52	Rechtspflege
Artikel 53	Inkrafttreten
Artikel 54	Übergangsbestimmung

ABKÜRZUNGEN

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur- Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Die Einwohnergemeinde Gals

erlässt, gestützt auf

- Organisationsreglement (OgR),
- Organisationsreglement und die zugehörigen Erlasse des Gemeindeverbands Wasserversorgung der Region Erlach (WARE),
- das eidg. Lebensmittelgesetz (LMG) und die zugehörigen Ausführvorschriften (insbesondere die Einführungsverordnung zum LMG),
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- die Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzgebung,
- die Gemeindegesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

das folgende

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe

Art. 1

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser.

Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Soweit nicht der Gemeindeverband „Wasserversorgung der Region Erlach (WARE)“ zuständig ist, sorgt die Gemeinde für:

- a) Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung von öffentlichen Leitungen,
- b) Erstellung und Unterhalt der Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

⁴ Die Gemeinde erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Zuständiges Organ	<p>Art. 2 ¹Die Wasserversorgung obliegt dem Gemeinderat. Soweit nicht anders geregelt, erlässt er die erforderlichen Verfügungen.</p> <p>²Der Gemeinderat kann die technische und administrative Leitung der Baukommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen.</p>
Übersichtsplan	<p>Art.3 Die Gemeinde erstellt von den öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (ohne Hausinstallationen) einen Übersichtsplan und führt diesen nach.</p>
Erschliessung	<p>Art.4 ¹Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.</p> <p>²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur geschlossene Siedlungsgebiete.</p> <p>³Zudem kann die Gemeinde unter Vorbehalt der vorgängigen Regelung der Erstellungskosten auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen: a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung. b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>
Technische Vorschriften	<p>Art. 5 ¹Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.</p> <p>²Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Art. 6 ¹Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p>

²Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe, Allgemeines

Art. 7

¹Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

²Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern und -bezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern und -bezügern getragen werden müssen.

³Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Technisches

Art. 8

¹Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

²Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist,
a) dass das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe **Art. 9**

¹Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

⁴ Ebensovienig werden Ansprüche bei Schäden in der Hausinstallation abgegolten.

Verwendung des Wassers

Art. 10

¹Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERINNEN UND -BEZÜGERN

Geltung des Reglements

Art. 11

¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, und den Wasserbezügerinnen und –bezüger wird durch dieses Reglement, das Gebührenreglement und die Gebührenverordnung (Wassertarif) geregelt.

² Als Wasserbezügerinnen und –bezüger gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

³Dieses Reglement gilt sinngemäss auch für die Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht angeschlossenen, aber durch Hydrantenlöschschutz geschützten Bauten und Anlagen.

Bewilligungspflicht

Art. 12

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- der Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, Sprikleranlagen,
- die nachträgliche Erweiterung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Bauwasser).

²Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Haftung

Art. 13

Die Wasserbezügerinnen und –bezüger haften für alle Schäden, den ihre Anlagen infolge Fehlerhaftigkeit, Mängeln in der Ausführung oder beim Unterhalt verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über diese Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

Ableitungsverbot

Art. 14

Ohne Bewilligung des Gemeinderates darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Handänderung

Art. 15

Die bisherigen Wasserbezügerinnen und –bezüger haben der Gemeindeverwaltung jede Handänderung innert zehn Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

Art. 16

¹Wollen Wasserbezügerinnen oder –bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

²Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennung der Hausanschlüsse

Art. 17

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezügerinnen und –bezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges (z.B. Gebäudeabbruch),
- b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

Art. 18

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Art. 19

¹Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone nach Art. 4 Abs. 2.

²Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 20

¹Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

Gebäudegruppe

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung, die baurechtliche Grundordnung und die weiteren Nutzungspläne der Gemeinde.

³Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Erstellung

Art. 21

¹Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

²Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte.

Durchleitungsrechte, andere

Art. 22

Eigentumsbeschränkungen

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die andern Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

²Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³Für die Durchleitungsrechte und die andern Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

Schutz der öffentlichen Leitungen,

Art. 23

Bauten und Anlagen

¹Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

²In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³Das Unterschreiten des Bauabstandes oder das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Verlegungen von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert ist, sind nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn bautechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten.

Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Abtretung privater Leitungen

Art. 24

Bei überwiegendem öffentlichen Interesse kann die Wasserversorgung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung, Kostentragung,
Benützung, Unterhalt

Art. 25

¹Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

²Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

³Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴Die Wasserversorgung ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Mehrkosten

Art. 26

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Übrige Löschanlagen

Art. 27

¹Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet die Wehrdienstkommandantin oder der Wehrdienstkommandant.

²Im Brandfall stehen der Wehrdienstkommandantin oder dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Art. 28

¹Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

²In jedes Gebäude baut die Wasserversorgung in der Regel nur einen Wasserzähler ein. Zusätzliche Wasserzähler können auf Kosten der Wasserbezüglerinnen und –bezügler für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnerreien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüglerinnen und –bezügler ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴Unter Vorbehalt von Abs.2 zweiter Satz werden die Wasserzähler auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

⁵Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Zählermietgebühr erhoben.

Standort

Art. 29

¹Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezügerinnen und –bezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Haftung bei Beschädigung

Art. 30

¹Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

²Die Wasserbezügerinnen und –bezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Revision, Störungen

Art. 31

¹Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

²Die Wasserbezügerinnen und –bezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten, andernfalls gehen die Kosten zu Lasten der Wasserbezügerinnen und –bezüger.

³Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchergebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴Störungen des Wasserzählers sind der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.

C. PRIVATE ANLAGEN

1. Grundsätze

Erstellung, Eigentum

Art. 32

¹Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezügerinnen und –bezüger erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

²Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezügerinnen und –bezüger zu tragen.

Verursacht die Wasserversorgung die Aufhebung oder Verlegung der bisherigen öffentlichen Leitung an einen anderen Ort, übernimmt sie die Kosten der Anpassung der Hausanschlussleitungen im Grabenbereich der öffentlichen Leitung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen, insbesondere Art. 5 dieses Reglements.

³Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art.37).

Unterhalt

Art. 33

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Mängel

Art. 34

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezügerinnen und –bezüger auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezügerinnen und –bezüger anordnen.

Haftung

Art. 35

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Art. 36

¹Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Wasserbezügerinnen und –bezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Installationsbewilligung

Art. 37

¹Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung des Gemeinderates verfügen.

²Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateurin oder -installateur, Sanitärzeichnerin oder -zeichner, oder Sanitärtechnikerin oder -techniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.

⁴ Die Installateure haben einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

⁵Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

⁶Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligungen zu erheben.

⁷Die Bewilligungsnehmenden sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden für mindestens Fr. 1'000'000.00 pro Schadenereignis abzuschliessen.

2. Hausanschlussleitungen

Bewilligungen, Durchleitungsrechte **Art. 38**

¹Der Gemeinderat bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezügerinnen und -bezüger.

²Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezügerinnen und -bezüger.

Technische Bestimmungen

Art. 39

¹In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.

²Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosen der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache der Stromlieferanten.
Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

⁴Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Technische Bestimmung

Art. 40

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen

Art. 41

¹Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mit:

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren und Löschgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchesgebühren sowie Zählermietgebühren für zusätzliche Wasserzähler nach Art. 28 Abs. 2);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren und der Löschgebühren:

- 1) der Gemeinderat in einer Verordnung die Anpassung der einmaligen Gebühren an den Berner Baukostenindex,
- 2) die wiederkehrenden Gebühren.

Kostendeckung und Ermittlung des **Art. 42**

Aufwands; Mehrwertsteuer

¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen der Wasserversorgung nach Art.41 die Aufwendungen für den Betrieb (inkl. Zinsen), den Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs.2 decken.

²Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Anlagen.

³Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der öffentlichen Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

⁴Die Mehrwertsteuer auf den einmaligen und den wiederkehrenden Gebühren wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige Anschlussgebühren

Art. 43

¹Für jede angeschlossene Baute und Anlage ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang) und aufgrund des umbauten Raums nach SIA erhoben.

³Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raums ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁴Bei einer Verminderung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raums sowie bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

⁵Bei Wiederaufbau einer Baute oder Anlage infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Schnurgerüstabnahme). Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁶Die Wasserbezügerinnen und –bezüger haben die BW und den umbauten Raum sowie deren Erhöhung bzw. Vergrößerung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und bei jeder Aenderung unaufgefordert der Gemeindeverwaltung zu melden.

Einmalige Löschggebühren

Art. 44

¹Für geschützte Bauten und Anlagen, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Baurechtsberechtigten eine einmalige Löschggebühr zu bezahlen. Als geschützt gelten Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten.

²Die Löschggebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Art. 43 Abs.3 bis 6 gilt auch für die Löschggebühr.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 45

¹Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung, der Kosten für Betrieb (inkl. Zinsen) und Unterhalt sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren, Zählermietgebühren für zusätzliche Wasserzähler nach Art. 28 Abs. 2 und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

²Ueber einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen

- aus den Grundgebühren und den Zählermietgebühren insgesamt 40 bis 60% und
- aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40 bis 60%.

³Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben. Die Zählermietgebühr wird pro zusätzlichen Wasserzähler erhoben. Die Gebühren sind auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

⁴Für geschützte, nicht angeschlossene Bauten und Anlagen nach Art. 44 Abs.1 betragen die Grundgebühren 40 % der nach Abs. 3 geschuldeten Gebühren.

⁵Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund der bezogenen m³ Wasser erhoben. Vorbehalten bleiben Pauschalbeträge für vorübergehende ungemessene Wasserbezüge (insbesondere Bauwasser, Wasser für Schädlingsbekämpfung ab Hydrant).

Fälligkeit, Zahlungsfrist

Art. 46

¹Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung, ermittelt aus den voraussichtlichen installierten BW und dem voraussichtlich umbauten Raums nach SIA, erhoben werden.

²Die Löschgebühren werden fällig mit der Fertigstellung der geschützten Bauten und Anlagen bzw. mit der Vollendung der Löschanlagen, wenn diese später erstellt werden. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

⁴Die Rechnungsstellung für wiederkehrende Gebühren erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Es können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserverbrauchs gestellt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung verlangt oder die Zeitabstände für die Rechnungsstellung verkürzt werden.

⁵Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins,
Verjährung

Art. 47

¹Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

²Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

³Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

⁴Die einmaligen Gebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 48

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezügerin oder –bezüger bzw. Eigentümerin oder Eigentümer der geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden einmaligen Gebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 49

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen bzw. geschützten Liegenschaft gemäss Art.109 Abs.2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 50

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach Art. 51.

V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das
Reglement

Art. 51

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 52

¹Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

Art. 53

¹Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 20. Mai 1983/27. Juni 1983. Vorbehalten bleibt Art. 54.

Übergangsbestimmung

Art. 54

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Gals, 11. Dezember 1999

Namens der Einwohnergemeinde Gals

Der Präsident:

sig. H. Richard

Der Sekretär:

sig. E. Fankhauser

Aenderungen:

- Gemeindeversammlung vom 25.11.2005: Aenderung Art. 45

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement vom 11. November 1999 bis 10. Januar 2000 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gals öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger für das Amt Erlach und im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert.

Gals, den 12. Januar 2000

Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Fankhauser

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Abänderung von Art. 45 des Wasserversorgungsreglementes vom 25. Oktober 2005 bis 26. Dezember 2005 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gals öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger für das Amt Erlach und im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert.

Gals, den 26. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:

Sig. E. Fankhauser

GEBÜHRENREGLEMENT

zum

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

der

EINWOHNERGEMEINDE G A L S

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gals beschliesst gestützt auf Art. 41 ff. des Wasserversorgungsreglementes vom 11. Dezember 1999

Art. 1, Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt

- a) Fr. 120.-- pro Belastungswert nach SVGW und
- b) Fr. 1.-- pro m³ umbauten Raum nach SIA.

Art. 2, Löschgebühr

Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute und Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 1.-- pro m³ umbauten Raum nach SIA.

Art. 3, Indexierung, Mehrwertsteuer

1 Die Gebührenansätze in Art. 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 118,5 Punkten (Stand 1.4.1999). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

2 Auf den einmaligen Gebühren nach Art. 1 und 2 wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

Art. 4, Inkrafttreten

1 Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 5.

Art. 5, Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Wasserversorgungsreglements ohne Einschränkung.

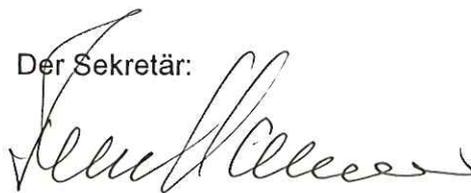
Gals, 11. Dezember 1999

Einwohnergemeinde Gals

Der Präsident:

WVGSALS2.DOC

Der Sekretär:



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt, dass das Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement vom 11. November 1999 bis 10. Januar 2000 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gals öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger für das Amt Erlach und im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert.

Gals, den 12. Januar 2000

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Fankhauser', written in a cursive style.

E. Fankhauser